

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

- Sondersatzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Dorfstraße im Bereich von der Einmündung „Neue Dorfstraße“ bis zur letzten Bebauung vom 24.06.2010 ..... Seite 2
- Stellenausschreibung ..... Seite 3

## Sondersatzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Dorfstraße im Bereich von der Einmündung „Neue Dorfstraße“ bis zur letzten Bebauung

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Satzung :

### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Fürstenberg/Havel erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 -135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs.1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand
1. für die zum Anbau bestimmte öffentliche Straße (Dorfstraße im Bereich von der Einmündung „Neue Dorfstraße“ bis zur letzten Bebauung)
 

bis zu einer Breite (für Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schrammborde) von	
in Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m
  2. für Parkflächen die Bestandteil der in Nr. 1 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
  3. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, die Bestandteil der in Nummer 1 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
- (2) Ergeben sich, nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die Erschließungsanlage Dorfstraße im Bereich von der Einmündung „Neue Dorfstraße“ bis zur letzten Bebauung ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 60 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Die von der Erschließungsanlage, Dorfstraße im Bereich von der Einmündung „Neue Dorfstraße“ bis zur letzten Bebauung, erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zu einander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2, Abs.3) mit einem Nutzungsfaktor (§ 5 Abs. 4). Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, im Bereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

Die Bewertung eines Vollgeschosses richtet sich nach § 2 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

## Amtliche Bekanntmachungen

- (5) Für Grundstücke für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken, aus der höchsten Zahl der tatsächlich vorhanden Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
  - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der Vollgeschosse, die die nähere Umgebung prägt.
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Gartenlauben zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

### § 6

#### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
  - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
  - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
  - c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
  - d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

### § 7

#### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag wird für

1. die Fahrbahn von Einmündung Neue Dorfstraße bis Dorfstraße 57
2. den einseitigen Gehweg,
3. die unselbständigen Grünanlagen,
4. die Mischfläche ab Flurstück 110, der Flur 4
5. die Entwässerungseinrichtungen,
6. die Beleuchtungseinrichtungen erhoben.

Mischfläche im Sinne von Ziffer 4 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 1 - 2 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

### § 8

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- 1) Die Dorfstraße im Bereich von der Einmündung „Neue Dorfstraße“ bis zur letzten Bebauung ist endgültig hergestellt, wenn sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügt. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- 2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) die Fahrbahn und der Gehweg eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Verbundpflaster und Gehwegplatten bestehen;
  - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
  - d) die Mischfläche in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Sondersatzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Dorfstraße im Ortsteil Bredereiche im Bereich von der Einmündung „Neue Dorfstraße“ bis zur Dorfstraße 60 und Ende des Stichweges Dorfstraße 54 a vom 28.05.2009 tritt außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 24.06.2010



Philipp  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Stadt Fürstenberg/Havel sucht zum 01.09.2010

#### einen/eine Erzieher/in.

Die wöchentliche Arbeitszeit, bei der zunächst für ein Jahr befristeten Stelle, beträgt 35 Stunden. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 6 des TVöD für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.

Zur Erweiterung des bestehenden Kollegiums wird eine kreative, engagier-

te und verantwortlich handelnde Persönlichkeit mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/in gesucht.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (mit dem Nachweis über die staatliche Anerkennung) senden Sie bitte bis 31.07.2010 an die

**Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel**  
**Markt 1**  
**16798 Fürstenberg/Havel**